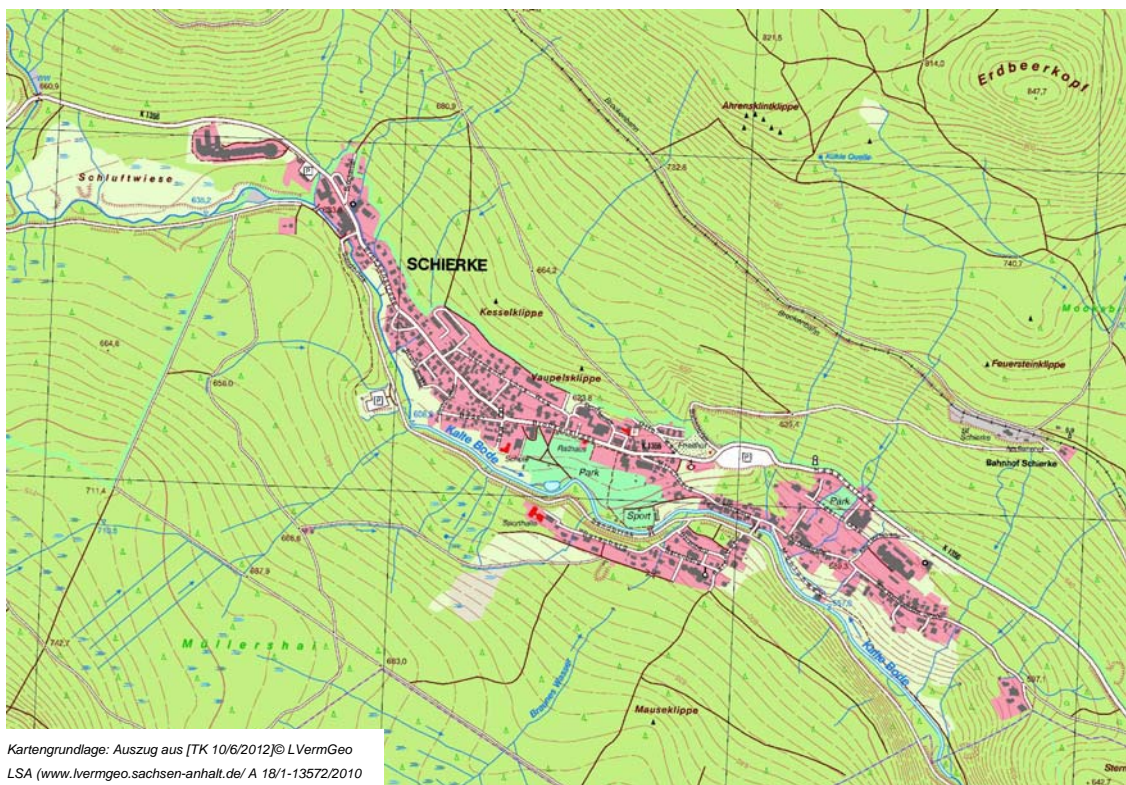




1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Schierke der Stadt Wernigerode

Begründung mit Umweltbericht (Stand vom 14.06.2013)



Inhaltsverzeichnis

TEIL 1

1. Planungsanlass, Rechtsgrundlagen und Aufstellungsverfahren des FNP	4
1.1 Planungsanlass	4
1.2 Rechtliche Grundlagen und Wirksamkeit	5
1.3 Aufstellungsverfahren	6
2. Übergeordnete Ziele der Raumordnung und sonstige Planungsgrundlagen	7
2.1 Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan (LEP 2010)	7
2.2 Vorgaben aus dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Harz (REP Harz)	9
2.3. Sonstige Planungsgrundlagen	10
2.3.1 Ortsentwicklungskonzept Schierke (OEK)	10
3. Erläuterung der Planinhalte	11
3.1 Waldparkplatz/Sandbrinkstraße (geplantes Parkhaus am Winterberg)	11
3.2 Fläche zwischen Hotel König und Eisstadion	12
3.3 Fläche am Feuerwehrgerätehaus und Rathaus	13
3.4 Eisstadion	14
3.5 Fläche im Bereich ehemalige Schule	15
3.6 Brücke Unterschierke	15
3.7 ehemaliger Kurpark	15
3.8 Aufhebung Trinkwasserschutzzone I des Wasserwerkes	16
3.9 Darstellung Gewässer II. Ordnung	16
4. Flächenbilanz	17
Verzeichnis der Abkürzungen	18

TEIL 2

Umweltbericht	19
----------------------	-----------

**Anlage: Planzeichnung 1. Änderung des Flächennutzungsplans Schierke
M 1:10.000**

Teil 1 – Begründung nach § 2a BauGB

1. Planungsanlass

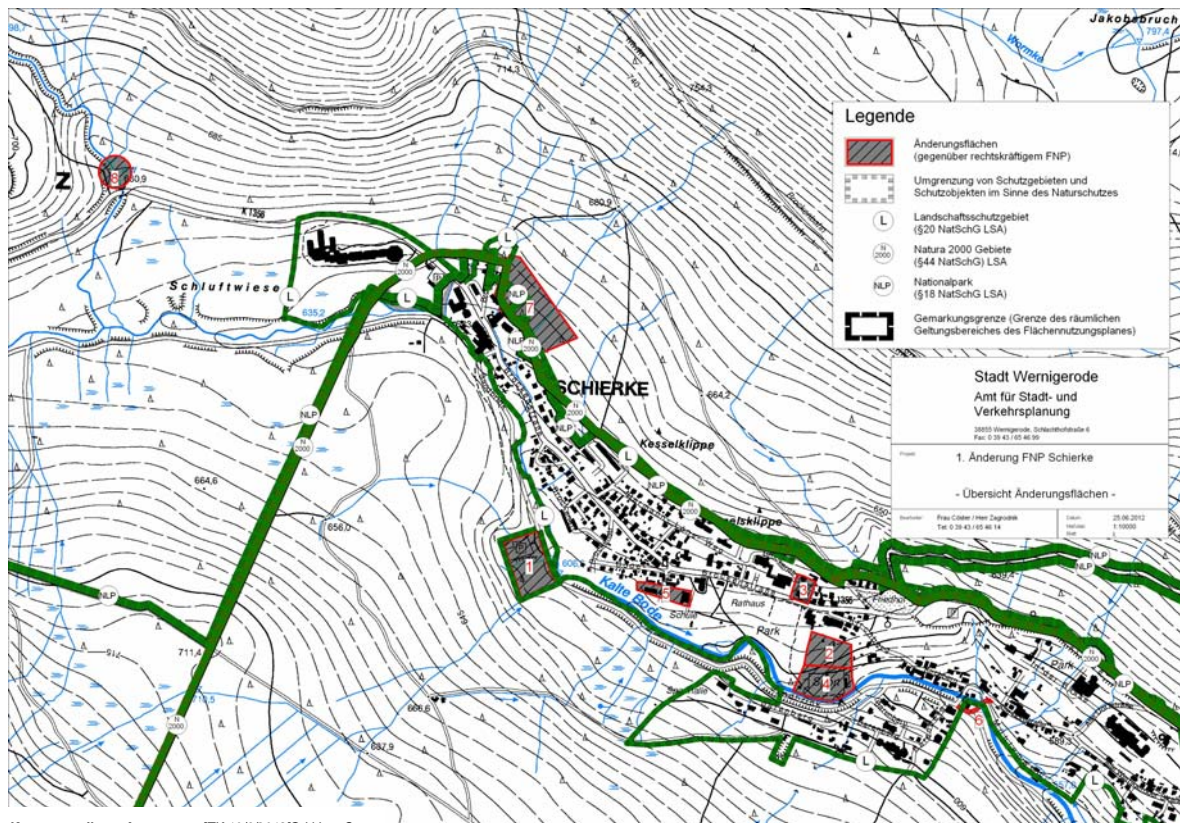
Die Verpflichtung zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes besteht lt. § 1 Baugesetzbuch (BauGB) sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Seit der Genehmigung des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Schierke am 19. Juli 2006 ergaben sich im Rahmen der Eingemeindung in die Stadt Wernigerode und der damit veränderten Ziele der Ortsentwicklung für die nachfolgend genannten Flächen des Ortsteils Schierke veränderte Nutzungsansprüche gegenüber den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes. Aus diesem Grund soll der Flächennutzungsplan des Ortsteils Schierke nun in einigen Bereichen geändert werden, um geplante Nutzungen, die teilweise schon im neuen Ortsentwicklungskonzept Schierke verankert sind, umsetzen zu können.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Schierke werden für folgende Flächen Änderungen vorgenommen:

1. **Waldparkplatz/Sandbrinkstraße (geplantes Parkhaus am Winterberg):** Änderungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 44 „Parkhaus am Winterberg“ (im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB in Aufstellung)
2. **Fläche zwischen Eisstadion und Hotel König:** Erweiterung der Gemischten Baufläche
3. **Feuerwehrgebäude:** Darstellung der derzeitigen Gemeinbedarfsfläche als Gemischte Baufläche und Verzicht auf die Symboldarstellung „Feuerwehr“
4. **Eisstadion:** Änderung der Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ für die Sondergebietsfläche „Eisstadion“ in Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“
5. **Fläche im Bereich der ehemaligen Schule:** Änderung der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche
6. **Brücke Unterschierke:** Anpassung an den Bestand
7. **ehemaliger Kurpark nördlich des Hotel Brockenscheideck:** Anpassung an den Bestand
8. **Wasserwerk am Schwarzen Schluffwasser:** Anpassung an den Bestand - Aufhebung der Trinkwasserschutzzone I
9. **Darstellung der Gewässer 2. Ordnung:** im gesamten Planausschnitt

Die Lage der o. g. Änderungsflächen Nr. 1 bis Nr. 8 ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus [TK 10/6/2012]© LVermGeo
 LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/ A 18/1-13572/2010

1.2 Rechtliche Grundlagen und Wirksamkeit

Der Flächennutzungsplan, auch als vorbereitender Bauleitplan bezeichnet, bildet die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung), das heißt, dass die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan abzuleiten bzw. zu entwickeln sind.

Im Gegensatz zum Bebauungsplan ist aus dem FNP kein unmittelbares Baurecht ableitbar. Unmittelbare Wirkung auf Bauvorhaben erzielt der Flächennutzungsplan nur im Außenbereich entsprechend § 35 BauGB; hier gelten die Darstellungen des FNP als öffentlicher Belang im Rahmen der Prüfung der Vorhabenzulässigkeit.

Öffentliche Planungsträger müssen ihre Planungen dem FNP anpassen, wenn sie während der Beteiligung im Rahmen der Planaufstellung den Darstellungen des FNP nicht widersprochen haben (§ 7 BauGB).

Gesetzliche Grundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden v. 22.7.2011(BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011

1.3 Aufstellungsverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung eines FNP ist im BauGB (§§ 2 bis 7) geregelt. Das Verfahren für die 1. Änderung des FNP der Stadt Wernigerode wurde mit dem Stadtratsbeschluss 139/2012 am 19.07.2012 eingeleitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist in den §§ 3 und 4 BauGB geregelt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch die Auslegung des Vorentwurfes des der 1. Änderung des FNP Schierke im Zeitraum vom 07. August 2012 bis einschließlich 07. September 2012. Die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 28. Juli 2012 im Amtsblatt 07/2012 der Stadt Wernigerode.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 23. Juli 2012 bis einschließlich 24. August 2012. Gleichzeitig wurden die Behörden aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Nach Prüfung, Auswertung und Abwägung der eingegangenen Hinweise der frühzeitigen Beteiligung wurde der 1. Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schierke erarbeitet.

Nachdem dieser im Bau- und Umweltausschuss am 03.12.2012 und in der Sitzung des Ortschaftsrates Schierke am 05.12.2012 und öffentlich vorgestellt wurde, hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2012 den 1. Entwurf in der Fassung vom 16.11.2012 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs sowie der Begründung mit dem Umweltbericht erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wernigerode vom 22.12.2012 (Amtsblatt 12/12) im Zeitraum vom 02.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013, auch mit den wesentlichen bis dahin verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen.

Zeitgleich zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB behandelt. Sich daraus ergebende Änderungen /Ergänzungen für die Begründung wurden entsprechend eingearbeitet, sofern sie relevant für den Planungsstand im 2. Entwurf waren.

Nach Auslegung des 1. Entwurfs ergab sich das Erfordernis zur Änderung der Planung des Parkhauses. Diese Änderungen in der Planung des Parkhauses erfordern jedoch auch wesentliche Änderungen in der Begründung und im Umweltbericht sowie auch in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes. Aus diesem Grund macht sich eine erneute Auslegung (2. Entwurf) nach § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich. Dabei soll nach § 4a Abs. 3 BauGB eine verkürzte Auslegungszeit bestimmt werden, und dass nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Der 2. Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Schierke in der Fassung vom 27.03.2013 einschließlich Begründung (inkl. Umweltbericht) wurde vom Stadtrat Wernigerode in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2013 gebilligt und seine verkürzte öffentliche Auslegung (3 Wochen) gem. § 4a Abs. 3 beschlossen. Die öffentliche Auslegung der kompletten Planungsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 06.05.2013 bis einschließlich 24.05.2013. Die von der Änderung der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 26.04.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Schierke aufgefordert worden.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde nun die Genehmigungsfassung erarbeitet, die dem Stadtrat zum Feststellungsbeschluss vorgelegt wird.

Nach Beschlussfassung des Feststellungsbeschlusses seitens des Stadtrates werden die kompletten Planungs- und Verfahrensunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zwecks Genehmigung der Planung eingereicht.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Planung im Amtsblatt der Stadt Wernigerode erlangt die Planänderung ihre Rechtskraft.

2. Übergeordnete Ziele der Raumordnung und sonstige Planungsgrundlagen

Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) sowie den Regionalen Entwicklungsprogrammen (REP) festgelegt.

- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011, in Kraft seit 12.03.2011.
- Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Harz, beschlossen am 09.03.2009 von der Regionalversammlung Harz, in Kraft seit 23.05.2009, 1./ 2. Änderung in Kraft seit 22.5. / 29.05.2010; Ergänzung des REP Harz für Teilbereich Wippra 23.7/30.7. 2011.

2.1 Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan (LEP 2010)

Schierke liegt lt. Landesentwicklungsplan im ländlichen Raum. Zentralörtliche Funktionen sind dem Ortsteil Schierke nicht zugewiesen. Schierke ist ein Ortsteil des Mittelzentrums Wernigerode.

Der LEP 2010 legt für verschiedene Raumfunktionen Vorranggebiete, Vorrangstandorte und Vorbehaltsgebiete fest. In Vorranggebieten sind solche Nutzungen ausgeschlossen, die mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen der ausgewiesenen Gebiete nicht vereinbar sind.

Bereits baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen ausgeschlossen.

Für das Plangebiet bzw. die zu ändernden Flächen sind folgende Vorgaben aus dem LEP/REP zu beachten:

- **Vorranggebiet für Natur und Landschaft - XXIV. Hochharz (LEP 4.1, Z 117-119):**

„Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören Natura 2000-Gebiet, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potential und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden festgelegt: ...XXIV. Hochharz – Erhaltung einer in Mitteleuropa einzigartigen Mittelgebirgslandschaft mit naturnahen, großflächig sich selbst überlassenen Bergwäldern, unterschiedlichen Moortypen; Schutz von naturnahen Fließgewässern und ihren artenreichen Ufer- und Auenbereichen. ...“

Von diesem Vorranggebiet sind nur die Flächen außerhalb der bebauten Ortslage betroffen, die innerhalb des Nationalparks und/oder der Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiet Hochharz (DE 4229-301) und EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Hochharz (DE 4229-401) liegen.

Somit sind nur die nachfolgend begründeten Flächenänderungen Nr. 7 und 8 innerhalb dieses Vorranggebietes gelegen.

Die geplante Flächenänderung Nr. 7 zielt aber durch die Rücknahme einer intensiv bewirtschafteten Grünfläche auf den Erhalt des vorhandenen Vegetationsbestandes ab und entspricht somit den Zielen des Vorranggebietes Natur und Landschaft.

Die Änderung der Fläche Nr. 8 stellt lediglich eine Korrektur dar und widerspricht den Zielen und Grundsätzen des Vorranggebietes deshalb ebenfalls nicht.

- **Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung - Harz (LEP 4.2.5 G 134, Z 144):**

„Der Harz ist als nördlichstes Mittelgebirge und als nördlichstes Wintersportgebiet Deutschlands die wichtigste Tourismusregion in Sachsen-Anhalt. Das Gebiet bündelt die wichtigsten Bereiche des Natur- und Aktivtourismus, bietet ein vielfältiges kulturtouristisches Angebot und ergänzt dieses um die Angebote rund um die Jahrhunderte alte Bergbaugeschichte der Region. ... Der Harz gehört zu den bekanntesten deutschen Urlaubsregionen. Das Gebiet generiert etwa 40% der Übernachtungen in Sachsen-Anhalt.“

„Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potentiale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und

kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln.“

Alle Bereiche von Schierke, die nicht innerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft liegen, d.h. die nicht innerhalb des Nationalparks und der Natura 2000-Gebiete gelegen sind, befinden sich im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung. Damit sind für alle Flächenänderungen, mit Ausnahme der Nr. 7 und 8, die o. g. Grundsätze und Ziele des LEP zu beachten. Da alle geplanten Flächenänderungen der Entwicklung des Tourismus und der Umsetzung des Ortsentwicklungskonzeptes dienen, welches seinen Hauptschwerpunkt in der touristischen Entwicklung des Orts hat, sind die geplanten Flächenänderungen mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar.

- **Vorbehaltsgebiete Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - Teile des Harzes (LEP 4.1 G 90/ Z 120):**

„Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.“

„Die Bedeutung und das Entwicklungsziel der Verbundenheit des Harzes sind große zusammenhängende Laubwaldgebiete unterschiedlicher Höhenstufen, in denen bei Veränderungen der Lebensbedingungen, die durch den Klimawandel hervorgerufen werden, Anpassungen der Artengemeinschaften möglich sind. Die Wälder dienen in Verbindung mit Grünlandflächen in den Rodungsinseln und in den Tälern als Lebensraum zur Verbreitung von Tierarten mit großem Aktionsradius und hoher Störanfälligkeit wie des Luchses, der Wildkatze und des Schwarzstorches. ...Die zahlreichen naturnahen Bachtälchen sind zu erhalten und durch extensive Nutzung zu pflegen, die vielfältigen Biotopkomplexe setzen sich als länderübergreifender ökologischer Korridor unmittelbar in den Gebieten des Harzes in Niedersachsen und Thüringen fort.“

Diese Ziele und Grundsätze gelten nur für die Bereiche außerhalb der bebauten Ortslage und für die Bereiche, die nicht innerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft liegen. Damit sind nur für die Flächenänderung Nr. 1 - Waldparkplatz/ (Parkhaus Winterberg) die Ziele und Grundsätze dieses Vorbehaltsgebietes zu beachten.

Durch die flächengleiche Überlagerung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung mit dem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems im LEP sind die Ziele und Grundsätze der unterschiedlichen Vorbehaltsgebiete gegeneinander abzuwägen. Da Schierke komplett und flächendeckend von ökologisch hochwertigen Lebensräumen umgeben ist, und im Grunde genommen das ökologische Verbundsystem bereits überwiegend vorhanden ist und für die Planung nur eine zusätzliche Fläche von ca. 0,7 ha (relativ junger und ökologisch nicht so wertvoller Fichtenforst auf bereits anthropogen veränderter Bodenstruktur) in Anspruch genommen werden, ist aus Sicht der Stadt Wernigerode der Entwicklung von Tourismus und Erholung die größere Bedeutung beizumessen, denn von diesen Entwicklungen ist die Existenz und zukünftige Entwicklung des Ortes maßgeblich abhängig.

Die geplante Flächenänderung Nr. 1 ist daher nach Beurteilung der Stadt Wernigerode mit den Zielen der Landesplanung vereinbar.

2.2 Vorgaben aus dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Harz (REP Harz)

Die Ziele der Regionalplanung sind im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankert und größtenteils aus dem Landesentwicklungsplan abgeleitet. Ausführungen zur Vereinbarkeit der Planänderungen der 1. Änderung des FNP Schierke mit den Zielen der Regionalplanung werden nur gemacht, wenn Ziele außerhalb der Festlegungen des LEP getroffen wurden.

▪ Vorrangstandort für großflächige Freizeitanlagen (REP 4.4.4) - Schierke 2000:

„Großflächige Freizeitanlagen sind intensiv genutzte Anlagen, die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen. Sie stellen neben den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung die räumlichen Schwerpunkte für die Tourismusentwicklung in der Planungsregion dar und sind von entgegenstehenden raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten

und zu entwickeln.“

„Schierke 2000 - (z.B. mit Seilbahn, Skiabfahrt, und Mehrzweckhalle): als Zentrum für den Wintersport im östlichen Harzbereich und zur Attraktionssteigerung bestehender Wanderinfrastrukturen soll der Ort Schierke im Oberharz touristisch weiter entwickelt werden. Neben dem bereits realisierten Teil des Gesamtkonzeptes (z.B. Loipen, Eisbahn) sollen weitere Anziehungspunkte für die Touristen geschaffen werden, um die gesamte Region um Schierke für den Tourismus und insbesondere den Wintersport attraktiver zu gestalten“

Da alle Änderungsflächen des FNP in Schierke der Entwicklung des Tourismus dienen und insbesondere die Änderungsfläche 1 – Parkhaus Winterberg - die Grundlage für die Entwicklung der im REP Harz noch als Schierke 2000-Projekt bezeichneten Planungen bildet, entsprechen die geplanten Änderungen den Zielen der Regionalplanung.

▪ Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung (Harz - Naturpark Harz) – vgl. 2.1.

▪ Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung - Rappbodetalsperre (REP 4.5.2.)

„Vorbehaltsgebiete für die Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen.“

Der überwiegende Teil der Gemarkung Schierke befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III. Alle Gewässer 2. Ordnung innerhalb dieser Schutzzone III haben die Trinkwasserschutzzone II.

Nur die Änderungsfläche Nr. 1 – Sondergebiet Verkehr (Waldparkplatz/Sandbrinkstraße-geplantes Parkhaus Winterberg) – berührt Gewässer 2. Ordnung. Im Bereich des Sondergebietes Verkehr ist derzeit ein Gewässer II. Ordnung (217-00-00) kartiert. In der Örtlichkeit konnte jedoch weder ein Bachbett noch eine hierfür typische Vegetation registriert werden. Es handelt sich hier um ein atypisches Gewässer, welches außerhalb von Hochwasserereignissen unterirdisch abfließt. Für den Hochwasserschutz ist vorgesehen, das Wasser in einer Mulde zu fassen und über eine Verrohrung dem Gewässer am nördlichen Rand des Sondergebietes (218-00-00) zuzuführen und über diese Gewässerführung geordnet abfließen zu lassen. Eine Beeinträchtigung des Vorbehaltes für Wassergewinnung ist durch diese Maßnahmen nicht zu erwarten.

▪ Vorranggebiet Natur und Landschaft „Nationalpark Harz Nationalpark Harz und Eckertal (REP 4.3.3) – vgl. auch 2.1 Vorranggebiet Natur und Landschaft-XXIV. Hochharz

„Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von Natur und

Landschaft besonders wertvollen Flächen. Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen. ...Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft und in diesen Gebieten landes- und regionalplanerisch zu sichernde Funktionen werden festgelegt: ... VI: Nationalpark Harz (Sachsen-Anhalt) und Eckertal: Erhalt einer in Mitteleuropa einmaligen Mittelgebirgslandschaft mit naturnahen Bergwäldern, unterschiedlichen Moortypen; Schutz von naturnahen Fließgewässern und ihren artenreichen Ufer- und Auenbereichen. Schutz der Schwermetallrasen, der Feuchtwiesen, der Hochstaudenfluren und der Auenwaldbestände. ...“

Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Hochharz“ wird nur bei den Flächenänderungen Nr. 7 und 8 berührt. Bei diesen Flächenänderungen handelt es sich jedoch nicht um neu geplante Inanspruchnahmen von Flächen im Vorranggebiet Natur und Landschaft.

Bei der Flächenänderung Nr. 7 soll den Zielen des Vorranggebietes für Natur und Landschaft entsprochen werden. Eine bisher im Flächennutzungsplan als intensiv genutzte Grünfläche (Kurpark) dargestellte Fläche wird jetzt, den Zielen des LEP 2010 entsprechend, nur noch als Fläche für Wald dargestellt, es soll keine intensive Nutzung mehr erfolgen.

Die Änderung der Fläche Nr. 8 – Entfall der Darstellung der nicht mehr vorhandenen Trinkwasserschutzzone – hat keine direkte Auswirkung auf das Vorranggebiet Natur und Landschaft, die Fläche ist lediglich im Vorranggebiet gelegen.

2.3 Sonstige Planungsgrundlagen

2.3.1 Ortsentwicklungskonzept Schierke

Schierke als Ortsteil von Wernigerode war bis zur Teilung Deutschlands einer der bedeutendsten Wintersportorte im Harz. Seit der Wiedervereinigung gab es zahlreiche Bemühungen, den Ort wieder zu beleben und wieder attraktive Bedingungen für den Wintersport zu schaffen. Nach der Eingemeindung von Schierke zum 01.07.2009 in die Stadt Wernigerode wurde 2009 bis 2010 ein neues Ortsentwicklungskonzept erarbeitet, das am 06.05.2010 vom Stadtrat beschlossen wurde.

Die nach dem Beschluss des Ortsentwicklungskonzeptes im Jahr 2011 durchgeführten vertiefenden inhaltlichen und wirtschaftlichen Untersuchungen und Diskussionen führten jedoch zu teilweise gegenüber dem beschlossenen Konzept veränderten Zielsetzungen, so dass das Ortsentwicklungskonzept im Dezember 2012 überarbeitet wurde. Eine wesentliche inhaltliche Änderung betraf dabei die Lage und Anordnung der zentralen Stellplatzanlage. War sie im 1. Konzept noch östlich vor der Ortslage angeordnet, ist sie im überarbeiteten Konzept nun im Bereich des Waldparkplatzes an der Sandbrinkstraße angeordnet, mit einer Brücke über die Kalte Bode als fußläufige Verbindung in die Ortsmitte. Dieser aktualisierte Planungsstand ist Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächenänderung Nr. 1)

Die Hauptzielsetzung des Ortsentwicklungskonzeptes (beider Planungsstände) besteht darin, Schierke am Brocken zu einem ganzjährig attraktiven Kurort mit überregionaler Bedeutung zu entwickeln, der den Anforderungen eines modernen Tourismus- und Erholungsgebietes entspricht. Dabei setzt das Konzept auf eine umfangreiche Verkehrsberuhigung in der Ortslage. Mit den im Ortsentwicklungskonzept geplanten Maßnahmen soll eine deutliche Aufwertung des Ortes erfolgen, um den Ort dadurch für Besucher aber auch die Bewohner attraktiver zu gestalten und die Aufenthalts- und Verweildauer der Urlauber und Touristen zu erhöhen sowie auch den andauernden starken Bevölkerungsrückgang verringern. Diese Zielsetzungen entsprechen grundsätzlich auch den Zielen der Landes- und Regionalplanung.

3. Erläuterung der Planinhalte

Um die Ziele des o. g. Ortsentwicklungskonzeptes umsetzen zu können, ist es erforderlich, die Voraussetzungen über die Bauleitplanung zu schaffen.

Alle mit der 1. Änderung des FNP Schierke geplanten Flächenänderungen haben keine erkennbaren Auswirkungen auf Entwicklungen in der Kernstadt Wernigerode, da die Flächenänderungen jeweils nur sehr kleinfächig sind oder z. T. auch nur Korrekturen und Bestandsanpassungen darstellen.

Die wichtigsten erforderlichen Anpassungen im Flächennutzungsplan werden mit den folgenden Flächenänderungen vorgenommen.

Änderungen im 2. Entwurf gegenüber dem 1. Entwurf ergaben sich insbesondere hinsichtlich der veränderten Planungen für die Flächenänderung Nr. 1 (Waldparkplatz/Sandbrinkstraße – geplantes Parkhaus am Winterberg). Alle vorgenommenen Änderungen wurden in der Begründung in gelber Farbe markiert.

3.1 Waldparkplatz/Sandbrinkstraße (geplantes Parkhaus am Winterberg) – Darstellung einer Sondergebietsfläche „Verkehr“

Schierke hat aufgrund seiner naturräumlichen Lage eine große touristische Bedeutung und ist auch der bedeutendste Wintersportort im Land Sachsen-Anhalt. Derzeitig fehlen im Ort aber insbesondere an den schneereichen Winterwochenenden ausreichende Parkplätze, so dass aufgrund des Parksuchverkehrs die Erholungs- und Aufenthaltsqualität des Orts zeitweise stark beeinträchtigt wird.

Mit dem Ortsentwicklungskonzept wurde die Verkehrsberuhigung in der Ortsmitte beschlossen, zu diesem Zweck sollte zunächst ein zentrales Parkhaus noch vor dem Ortsteingang von Schierke errichtet werden. Nachfolgenden Planungen und Untersuchungen haben jedoch ergeben, dass ein Parkhaus direkt am Ortseingang mit einem dann unbedingt erforderlichen Shuttleverkehr weder wirtschaftlich tragfähig noch ökologisch vertretbar wäre und zudem einen deutlichen negativen Effekt für das Landschafts- und Ortsbild bedeutet hätte. Darüber hinaus sollte der Standort des Parkhauses mit dem zukünftigen Loipeneinstieg und der Talstation der geplanten Seilbahnverbindung in Richtung Wurmberg/Kleiner Winterbergsattel kompatibel sein. In der Fortschreibung des Konzeptes mit Stand Dezember 2012 ist deshalb das zentrale Parkhaus im Bereich des derzeitigen Waldparkplatzes an der Sandbrinkstraße angeordnet worden. Dieser Planungsstand bildet die Grundlage für die Flächenänderung Nr. 1 des Flächennutzungsplanes Schierke.

Zur Realisierung der Planungsabsichten ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan) erforderlich. Der FNP wird hierzu im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum B-Plan Nr. 44 „Parkhaus am Winterberg“ geändert. Detaillierte Ausführungen zur Planung des Parkhauses sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan schafft mit der Darstellung der Bodennutzung nur die Voraussetzungen für die Aufstellung und Rechtskrafterlangung für den Bebauungsplan.

Eine Teilfläche (ca. 0,5 ha) des jetzt im FNP neu dargestellten Sondergebietes „Verkehr“ (1,2 ha) ist bereits im derzeit rechtskräftigen FNP als Fläche für den überörtlichen Verkehr mit der Zweckbestimmung „Parken“ dargestellt. Die Darstellung als Sondergebietsfläche Verkehr erfolgt in Anpassung an die Flächennutzungsplanung in der Stadt Wernigerode, da hier größere Parkplätze als Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehr“ dargestellt wurden.

Der gesamte Änderungsbereich wurde zwischenzeitlich bereits aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“ per Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum 24.02.2013 entlassen.

Zur Anbindung des Parkhauses an die Ortslage Schierke ist die Errichtung einer Fußgängerbrücke (die aber auch für Radfahrer und Winterdienstfahrzeuge nutzbar sein wird) über die Kalte Bode mit Anschluss an den Bodeweg geplant, welche im Bebauungsplan als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radwegbrücke“ festgesetzt wird. Da es sich hier nicht um eine im Flächennutzungsplan dazustellende örtliche Hauptstraßenverbindung handelt, sondern nur um eine Brücke für Fußgänger (und Radfahrer), die keine Veränderung der

Bodennutzung verursacht, da sie in einer gewissen Höhe die Bode quert, erfolgt im FNP nicht die Darstellung als Verkehrsfläche, sondern lediglich als Wander- und Radwegeverbindung über die Kalte Bode, da hier auch langfristig keine Straßenverbindung ermöglicht werden soll.

Die Planungen gehen gegenwärtig davon aus, dass das derzeit in mitten des dargestellten Sondergebietes verkehrskartierte Gewässer (217-00-00) nicht erhalten bleiben kann. Es handelt sich hier um ein atypisches Gewässer, welches außerhalb von Hochwasserereignissen unterirdisch abfließt. In der Örtlichkeit konnte weder ein Bachbett noch eine hierfür typische Vegetation registriert werden. Für den Hochwasserschutz ist vorgesehen, über eine wassertechnische Anlage das zeitweise anfallende Wasser in einer Mulde zu fassen und über eine Verrohrung dem Gewässer am nördlichen Rand des Sondergebietes (218-00-00) zuzuführen und über diese Gewässerführung geordnet abfließen zu lassen.

Seitens der Stadt Wernigerode wird davon ausgegangen, dass der Bereich des Sondergebietes Verkehr für die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung an das zentrale Ortsnetz angeschlossen werden kann. Zum Anschluss des Areals an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage wurden bereits seitens der Stadt Wernigerode technische Konzepte in Auftrag gegeben und erarbeitet sowie auch schon in einem Ortstermin mit dem Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode vor Ort beraten. Gegenwärtig sind diese Planungen/Konzepte mit dem Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode noch hinsichtlich der technischen Details abzustimmen.

Den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurde dahingehend entsprochen, dass eine Schallimmissionsprognose für die Baumaßnahme Sandbrinkstraße und den Zu- und Abfahrtsverkehr zum geplanten Parkhaus erstellt wurde (unter der Annahme dass die Wintersportprojekte am Winterberg realisiert sind/werden). Auf eine Berechnung der vom Parkhaus verursachten Lärmemissionen nach bayrischer Parkplatzlärmstudie konnte verzichtet werden, da keine Überschreitung der zulässigen Immissionswerte aufgrund des ausreichenden Abstandes des Parkhauses zur Ortslage Schierke zu erwarten sind.

Da die langfristig am Winterberg geplanten Freizeitnutzungen bei der Inbetriebnahme des Parkhauses aber noch gar nicht existent sein werden, wird die prognostizierte Auslastung des Parkhauses und die damit verbundene prognostizierte Pegelerhöhung der Verkehrslärmimmissionen an der Sandbrinkstraße und der Alten Dorfstraße durch An- und Abfahrtsverkehr (die auf einer Verkehrsprognose von 2.870 Kfz/d basiert) auch noch nicht eintreten. Auch eine Nutzung des Parkhauses in den Nachtstunden ist derzeit nicht vorgesehen, so dass auch nachts keine Überschreitungen der Lärmpegel erreicht werden. Ausnahmen können seltene Ereignisse bilden, die jedoch über Sondergenehmigungen abzusichern sind. Erst mit der Planung der zusätzlich verkehrserzeugender Freizeitnutzungen am Winterberg ist mit Lärm-Pegelerhöhungen zu rechnen, die weitere Prüfverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BISchG) erfordern könnten. Detaillierte immissionsschutzrechtliche Prüfungen sind daher in den nachfolgenden erforderlichen Planungen/Planänderungen/Baugenehmigungen zur Baurechtschaffung für Freizeitnutzungen am Winterberg durchzuführen, wenn deutlich höhere Auslastungen und veränderte Auslastungszeiten für das Parkhaus erwartet werden.

Da die Sandbrinkstraße bereits im rechtskräftigen FNP von Schierke als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt ist, wird hinsichtlich der Straßenführung und der Erhöhung der Bedeutung dieser Straße keine Änderung im FNP vorgenommen, so dass auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Erweiterung der Sandbrinkstraße keine detaillierten immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich sind.

3.2 Fläche zwischen Hotel König und Eisstadion – Darstellung einer gemischten Baufläche

Die Fläche, die im Rahmen der 1. Änderung des FNP neu als Gemischte Baufläche dargestellt wird, umfasst ca. 7.800 m². Die Fläche grenzt unmittelbar östlich an den gestalteten Bereich des Kurparks an, und südlich an die bereits dargestellte Gemischte Baufläche, in der das bestehende Hotel König gelegen ist und reicht im Süden bis an das Eisstadion (Sondergebiet) heran. Die Fläche ist derzeit teilweise noch durch eine hohe Naturnähe gekennzeichnet. Mit der Darstellung der Gemischten Baufläche wird die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kurpark“ um genau diese Fläche (ca. 7.800 m²) reduziert.

Mit der Darstellung des Gebietes als Gemischte Baufläche soll die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen eines vorhandenen Investors ermöglicht werden, dessen geplante Investition sich auf ganzjährige Tourismuskunden in der Kombination Gesundheit und Erholung beziehen soll.

Damit entspricht die Investition den allgemeinen Zielen des Ortsentwicklungskonzeptes, welches die Entwicklung hochwertiger Hotellerie und Gastronomie zur Steigerung der Gäste- und Übernachtungszahlen in Schierke zur Zielsetzung hat.

Da der von der Gemeinde Schierke im Jahr 1995 aufgestellte Bebauungsplan „Eisstadion“, dessen Geltungsbereich auch dieses Areals umfasste, aufgrund formeller Fehler (Nichtbeachtung des § 10 Abs. 3 des BauGB) nie die Rechtskraft erlangt hat, ist die Darstellung und Überplanung der Fläche als Gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan Schierke nun möglich. Ziel dieses Bebauungsplanes war die Umgestaltung des Eisstadions zu einer Mehrzweckhalle für Sport, Kultur und Ausstellungen sowie die Etablierung des Kurgastzentrums unter Einbeziehung der Gebäude des derzeitigen Kindergartens. Die Stadt Wernigerode strebt kein Verfahren zur Fehlerbehebung und nachträglichen Inkraftsetzung des Bebauungsplan-Entwurfes an, da der Inhalt dieses Bebauungsplanentwurfes nicht mehr mit den Zielen des neuen Ortsentwicklungskonzeptes übereinstimmt, eine entsprechende Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt 02/2013 am 02.03.2013.

Für eine städtebauliche Entwicklung des Änderungsbereiches ist entsprechend der Einschätzung des Bauordnungsamtes des Landkreises Harz eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich.

Die Fläche wird derzeit im Bestand seitens der Forstbehörden teilweise als Fläche mit Waldcharakter (Waldinnenklima, ausreichende Flächengröße) gem. § 2 WaldG LSA definiert. Bei einer Bebauung/ Versiegelung der Flächen sind die Eingriffe gem. § 8 WaldG LSA auszugleichen.

Entsprechend den Hinweisen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie sollte für ein neues Bauvorhaben die Verträglichkeit mit dem denkmalgeschützten Eisstadion beachtet werden. Es sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren versucht werden, aus Gründen des Umgebungsschutzes zum Baudenkmal Eisstadion einen angemessenen Abstand zu belassen.

Für die Fläche ist lt. derzeitigem Abwasserbeseitigungskonzept kein Anschluss an eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorgesehen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die technischen und hydraulischen Anschlussmöglichkeiten für einen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom Bauträger zu prüfen und auf Genehmigungsfähigkeit seitens des Verbandes zu beurteilen. Für den Anschluss an die zentrale öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage besteht grundsätzlich die Anschlussmöglichkeit unter Berücksichtigung der Versorgungsbedingungen. Die technischen Anschlussvoraussetzungen müssten ebenfalls gesondert abgestimmt werden.

3.3 Feuerwehrgerätehaus - Darstellung der derzeitigen Gemeinbedarfsfläche als Gemischte Baufläche und Verzicht auf die Symboldarstellung „Feuerwehr“

Das Feuerwehrgerätehaus befindet sich gegenwärtig auf einer Fläche in der Ortsmitte zwischen dem Hotel „Fürstenhöhe“ und dem Rathaus von Schierke. Für das Hotel „Fürstenhöhe“ gibt es neue Investoren, die für die Flächen Erweiterungsbedarf in Richtung des derzeitigen Feuerwehrgebäudes angemeldet haben. Gleichzeitig befindet sich das Feuerwehrgebäude in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Bereits im Rahmen der Erstellung des Ortsentwicklungskonzeptes ist die Verlagerung der Feuerwehr intensiv diskutiert worden und ein neuer Standort vorgesehen worden. Dieser im Ortsentwicklungskonzept dargestellte Standort ist jedoch aufgrund der Erweiterungsabsichten des Investors sowie der noch ungeklärten Erschließung nicht mehr ohne weiteres realisierbar.

Um die Investitionen am Hotel „Fürstenhöhe“ zu ermöglichen, soll nun die bisher im FNP dargestellte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und Verwaltung als Gemischte Baufläche dargestellt werden. Eine Erweiterung von Bauflächendarstellungen erfolgt damit nicht. Da die Symbole für Gemeinbedarfseinrichtungen im FNP nicht ausschlaggebend für

die Beurteilung des Planungs- oder Baurechts für diese Flächen sind, soll auf die Symboldarstellung für die Feuerwehr vorerst verzichtet werden, da ein neuer Standort gegenwärtig noch nicht festgelegt werden konnte. Es werden aber zurzeit mehrere Alternativflächen hinsichtlich der Ansiedlung der Feuerwehr geprüft. Das Symbol „Öffentliche Verwaltung“ für das Rathaus Schierke wird weiterhin dargestellt, nun aber innerhalb der Gemischten Baufläche.

Für die Flächen bestehen teilweise Anschlussmöglichkeiten an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Sie ist von den Grundstücksverhältnissen bzw. Anschlusswerten (z.B. Grundstücksgrenzen, Lage, Form, Höhe, Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche, erforderliche Baulasten/ Grunddienstbarkeiten der anzuschließenden Grundstücke sowie die hydraulischen Planungswerte etc.) abhängig. Details können im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht geklärt werden, sondern erst im Rahmen einer verbindlichen Planung oder Baugenehmigung.

Im Rahmen einer verbindlichen Planung sind die technischen und hydraulischen Anschlussmöglichkeiten für einen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom Bauträger zu prüfen und auf Genehmigungsfähigkeit seitens des Verbandes zu beurteilen. Für den Anschluss an die zentrale öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage besteht grundsätzlich die Anschlussmöglichkeit unter Berücksichtigung der Versorgungsbedingungen. Die technischen Anschlussvoraussetzungen müssten ebenfalls gesondert abgestimmt werden.

3.4 Eisstadion

Der von der Gemeinde Schierke im Jahr 1995 aufgestellte Bebauungsplan „Eisstadion“ hat aufgrund formeller Fehler (Nichtbeachtung des § 10 Abs. 3 des BauGB) nie die Rechtskraft erlangt. Ein Verfahren zur Fehlerbehebung und nachträglichen Inkraftsetzung wird von der Stadt Wernigerode nicht angestrebt, da der Inhalt dieses Bebauungsplanentwurfes nicht mit den Zielen des neuen Ortsentwicklungskonzeptes übereinstimmt, eine entsprechende Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt 02/2013 am 02.03.2013.

Der zwischen 1995 und 1999 erarbeitete Bebauungsplan-Entwurf „Eisstadion“ umfasste nicht nur den Bereich des Eisstadions sondern den gesamten Bereich zwischen Eisstadion und der Brockenstraße sowie dem Kirchberg einschließlich der Flächen am Kindergarten. Ziel dieses Bebauungsplanes war die Umgestaltung des Eisstadions zu einer Mehrzweckhalle für Sport, Kultur und Ausstellungen sowie die Etablierung des Kurgastzentrums unter Einbeziehung der Gebäude des derzeitigen Kindergartens.

Nach dem Ortsentwicklungskonzept Schierke 2011 soll das Eisstadion als solches jedoch erhalten bleiben, es ist lediglich eine Überdachung und Ergänzung mit Flügelbauten für Vereinsnutzungen/Service Räume (u. a. als Ersatz für die Turnhalle) und für Gäste angedacht, die jedoch nach heutigem Kenntnisstand in der Sondergebietsfläche, die bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt ist, umsetzbar sind.

Die Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietsfläche (ca. 1,0 ha) wird daher nicht geändert, es wird jedoch die Zweckbestimmung der Sondergebietsfläche im Flächennutzungsplan dahingehend geändert, dass die bisherige Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ in die Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ geändert wird.

Das Bauordnungsamt des Landkreises weist darauf hin, dass die dargestellten Entwicklungen im Bereich Eisstadion ggf. auch einer verbindlichen Planung bedürfen, da einige Bereiche wieder als Außenbereich gelten werden, wenn, wie geplant, der Bebauungsplan-Entwurf nicht in Kraft gesetzt wird.

Für die Fläche ist lt. derzeitigem Abwasserbeseitigungskonzept kein Anschluss an eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorgesehen. Im Rahmen der verbindlichen Planung sind die technischen und hydraulischen Anschlussmöglichkeiten für einen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom Bauträger zu prüfen und auf Genehmigungsfähigkeit seitens des Verbandes zu beurteilen. Für den Anschluss an die zentrale öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage besteht grundsätzlich die Anschlussmöglichkeit unter Berücksichtigung der Versorgungsbedingungen. Die technischen Anschlussvoraussetzungen müssten ebenfalls gesondert abgestimmt werden.

Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Bauausführungen und bauliche Details geplant werden (können) und Details zur geplanten Überdachung des Eisstadions nicht abschließend feststehen, sind im Flächennutzungsplan hierzu noch keine detaillierten Aussagen enthalten. Es wird seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie jedoch darauf hingewiesen, dass verbindliche Planungen im Bereich des Eisstadions einer denkmalrechtlichen Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

3.5 ehemalige Schule - Änderung der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche

Das Areal, im rückwärtigen Bereich zwischen Brockenstraße und Bodeweg, auf dem sich das Gebäude der seit Jahren ungenutzten Grundschule Schierke und die sog. Alte Schule befinden, ist im rechtskräftigen FNP Schierke (2006) noch als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt. Bis Anfang 2013 war auch noch die baufällige Turnhalle auf diesem Areal gelegen, diese wurde jedoch zwischenzeitlich bereits abgerissen.

Der Schulbetrieb in Schierke wurde bereits vor Jahren eingestellt und das Gebäude steht seitdem leer. Daher wird die Darstellung auch entsprechend im FNP korrigiert - das Symbol „Schule“ wird in dieser Gemeinbedarfsfläche entfernt.

Im Ortsentwicklungskonzept ist für das Areal eine kulturelle Entwicklung geplant. Für das leerstehende Grundschulgebäude wird eine Nutzung als Tourismuseum in Verbindung mit Gastronomie vorgeschlagen und für die sog. Alte Schule schlägt das Ortsentwicklungskonzept die Ansiedlung der Heimatstube vor. Deshalb wird jetzt die vorhandene und flächenmäßig nicht veränderte Gemeinbedarfsfläche (ca. 4.500 m²) neu mit dem Zweckbestimmungs-Symbol „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gekennzeichnet.

Für die Fläche ist lt. derzeitigem Abwasserbeseitigungskonzept kein Anschluss an eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorgesehen.

3.6. Brücke Unterschierke - Darstellung des neuen Straßenverlaufs

Auch bei dieser Änderungsfläche handelt es sich um eine Anpassung an den Bestand bzw. um die Darstellung des im Bau befindlichen neuen Brücken- und Straßenverlaufs zwischen der Alten Dorfstraße und der Straße Barenberg/Sandbrinkstraße.

Der mit dem neuen Brückenbauwerk verbundene neue Straßenverlauf ist bereits seit einigen Wochen im Bau, bei der Änderung des FNP wird hiermit der Verlauf der innerörtlichen Hauptverkehrsstraße entsprechend geändert und angepasst. Die zu ändernde Flächengröße ist mit ca. 0,07 ha sehr gering. Von diesen 0,07 ha, die neu als Fläche für den überörtlichen Verkehr dargestellt wird, waren im FNP bisher ca. 0,03 ha als gemischte Baufläche dargestellt, ca. 0,04 ha als Waldfläche.

Die erforderlichen Umweltprüfungen und die Ermittlung der erforderlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen wurden bereits im Genehmigungsverfahren zur Brückenbaumaßnahme durchgeführt. Eine separate Umweltprüfung ist im FNP daher nicht mehr erforderlich.

3.7 ehemaliger Kurpark nördlich des Hotels Brockenscheideck - keine Darstellung der Fläche mehr als Kurpark, sondern als Fläche für Wald

Im rechtskräftigen FNP der Gemeinde Schierke ist der ehemalige Kurpark nördlich des Hotels Brockenscheideck als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kurpark“ dargestellt. Dieser Kurpark ist jedoch bereits seit vielen Jahren nicht mehr existent. Da sich dieses Areal nahezu komplett innerhalb der zwei Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiet Hochharz (DE 4229-301) und EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Hochharz (DE 4229-401) befindet und große Teile auch innerhalb des Nationalparks Harz gelegen sind, ist eine Entwicklung des Gebietes zu einem Kurpark auch nicht

mehr ohne Weiteres möglich. Die Revitalisierung des alten/ehemaligen Kurparks ist u. a. auch aus diesen Gründen kein Ziel mehr für die Ortsentwicklung Schierke.

Mit der Darstellung der ehemaligen Kurpark-Fläche als Fläche für Wald kann und soll ein hochwertiger Naturraum, der innerhalb von wichtigen Schutzgebieten gelegen ist, langfristig erhalten bleiben.

3.8 Aufhebung der Trinkwasserschutzzone I des Wasserwerkes am Schwarzen Schluffwasser - Anpassung an den Bestand

Bei dieser Flächenänderung handelt es sich ebenfalls um eine Anpassung an den Bestand.

Das TWSG Schwarze Schluff und damit auch die im rechtskräftigen FNP sehr dominant dargestellte Trinkwasserschutzzone I um das Wasserwerk wurde mit öffentlicher Bekanntmachung (Feststellung der Aufhebung) im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Magdeburg (Nr. 12/2003) aufgehoben.

Aus diesem Grund wird in der 1. Änderung des FNP Schierke die Trinkwasserschutzzone I nicht mehr dargestellt. Es ist festzuhalten, dass dennoch die Flächen weiterhin innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Rappbodetal Sperre gelegen sind.

Auch wenn zurzeit keine Entnahme von „Schwarzem Schluffwasser“ erfolgt, so dient das Wasserwerk doch weiterhin der optionalen Trinkwasserversorgung. Der dort vorhandene Trinkwasserbehälter ist nach wie vor in Betrieb, so dass die Trinkwasserversorgungsanlage auch zukünftig Bestand hat. Deshalb wird die Darstellung des Symbols für die Wasserversorgungsanlage für den Flächennutzungsplan Schierke beibehalten. Die Trinkwassergewinnung ist nicht an die Ausweisung von Trinkwasserschutz zonen gebunden.

3.9 Darstellung der Gewässer 2. Ordnung im Planausschnitt

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schierke sind derzeit die Gewässer 2. Ordnung nicht dargestellt. Dies führte im Rahmen der Ortsentwicklungsplanung dazu, dass zur Standortabprüfung für konkrete Planungsvorhaben eine kurzfristige Aussage zur Betroffenheit von Gewässern nicht schon aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet werden konnte.

Eine direkte Erkennbarkeit der Gewässer aus dem FNP ist für den Ortsteil Schierke aber besonders wichtig, da die Gewässer 2. Ordnung hier generell gleichzeitig als Trinkwasserschutzzone II unter Schutz gestellt sind, denn der überwiegende Teil des Gemarkungsgebietes befindet sich innerhalb der flächenhaften Trinkwasserschutzzone III der Rappbodetal Sperre.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im gewählten Planausschnitt deshalb die Gewässer 2. Ordnung dargestellt werden, auch wenn hiermit keine komplette Darstellung der Gewässer im Gemeindegebiet erfolgen kann. Die komplette Übernahme /Darstellung aller Gewässer 2. Ordnung für den Ortsteil Schierke in den Flächennutzungsplan könnte dann in einem zukünftigen Planverfahren für das gesamte Gemeindegebiet erfolgen.

Die naturnahen Gewässerbereiche (Gewässer 2. Ordnung sowie die Kalte Bode) stellen gleichzeitig besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG dar.

Für die Gewässer sind die angrenzenden Gewässerschonstreifen nach § 94 WG LSA zu berücksichtigen. Gewässerschonstreifen sind an die Gewässer angrenzende Geländestreifen, die bei Gewässern I. Ordnung eine Breite von 10m und bei Gewässern II. Ordnung eine Breite von 5m, ausgehend von der Böschungsoberkante des Gewässers, besitzen.

4. Flächenbilanz

Gemeindegebiet gesamt	FNP 2006 Flächen in ha	1. Änderung FNP 2012 Flächen in ha	Flächendifferenz Flächen in ha
Wohnbauflächen	2,52	2,52	+/-0
Flächen für Gemeinbedarf	1,07	0,77	- 0,3
Sonderbauflächen	14,17	15,37	+ 1,2
Gemischte Bauflächen	43,15	44,22	+ 1,07
Grünflächen	14,91	11,81	- 3,1
Flächen für Wald	3.880,39	3881,95	+ 1,56
Wasserflächen	21,56	21,56	+/- 0
Flächen für den Verkehr	35,59	35,16	- 0,43
Gesamt	4.013,36	4.013,36	+/-0

- Wohnbauflächen: es wurde keine Änderung im FNP vorgenommen
- Flächen für den Gemeinbedarf: Reduzierung um 0,3 ha durch Wegfall Gemeinbedarfsfläche im Bereich Feuerwehr
- Sonderbauflächen: Zunahme um 1,2 ha durch Neudarstellung des Sondergebietes Verkehr für das geplante Parkhaus am Winterberg
- Gemischte Bauflächen: Erhöhung um insg. 1,07 ha (+ 0,8 ha Fläche Nr. 2 + 0,3 ha Fläche Feuerwehrgebäude – 0,03 ha Reduzierung im Bereich Brücke Unterschierke)
- Grünflächen: Reduzierung um insg. 3,1 ha (2,3 ha Verzicht auf Darstellung Kurpark nördl. Hotel Brockenscheideck + 0,8 ha Entfall durch Darstellung Gemischter Baufläche zwischen Eisstadion und Hotel König)
- Flächen für Wald: Zunahme um insg. 1,56 ha (+ 2,3 Kurpark nördl. Hotel Brockenscheideck - 0,04 ha (jetzt neue Brücke Unterschierke) – 0,7 ha Waldparkplatz)
- Wasserflächen: keine Veränderung der Flächenanteile, da Gewässer 2. Ordnung nicht flächenhaft dargestellt werden, sondern innerhalb von Flächen verlaufen
- Flächen für den Verkehr: Reduzierung insg. um 0,43 ha (- 0,5 ha Reduzierung durch neue Darstellung des alten Waldparkplatzes als Sonderbaufläche (bisher Fläche für den überörtlichen Verkehr) + 0,07 ha durch Brückenneubau Unterschierke)

Verzeichnis der Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
B-Plan	Bebauungsplan
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
LEP 2010	Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m.W.v.	mit Wirkung vom
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt
NLP	Nationalpark
PlanzV	Planzeichenverordnung
REP Harz	Regionaler Entwicklungsplan Harz
TÖB	Träger öffentlicher Belange